

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/5205 —**

**Ausweisung und Einreiseverbot der Europaabgeordneten der GRÜNEN Frau Dr. Piermont für die französischen Überseeterritorien Französisch-Polynesien und Neu-Kaledonien**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 10. April 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist die Bundesregierung darüber informiert, daß Frau Dr. Piermont am 3. März 1986 bei ihrer Abreise nach einem siebentägigen Aufenthalt aus Französisch-Polynesien ausgewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt wurde, jedoch nicht an der Weiterreise nach Neu-Kaledonien gehindert wurde?
2. Ist die Bundesregierung darüber informiert, daß Frau Dr. Piermont bei ihrer Ankunft am 4. März 1986 in Neu-Kaledonien zehn Stunden im Flughafen-Polizeibüro festgehalten wurde und dann dort ebenfalls ein Einreiseverbot erhielt?
3. Ist der Bundesregierung bekannt, wohin Frau Dr. Piermont aufgrund dieses Einreiseverbotes weiterreisen wollte und wohin sie tatsächlich abgeschoben wurde?
4. Sind der Bundesregierung die Gründe für diese Ausweisung und Einreiseverbote mitgeteilt worden? Wenn ja, durch wen ist die Bundesregierung informiert worden?

Die Bundesregierung hat von den Vorfällen, die den Gegenstand der Kleinen Anfrage bilden, durch zwei Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen erfahren, von denen das eine am 10. März 1986 von den Mitgliedern der Regenbogenfraktion im Europäischen Parlament Herrn Schwalba Hoth, Frau Bloch von Blottnitz und Frau Heinrich sowie von Herrn Frieder Wolf und das andere am 12. März 1986 von der Sprecherin der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, Frau Borgmann, unterzeichnet worden ist.

5. Sind der Bundesregierung Fälle von Ausweisungen und Einreiseverboten gegen Abgeordnete des Europäischen Parlamentes aus dem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft bekannt, und wenn ja, welche?
6. Hat die Bundesregierung selbst schon zu solchen Maßnahmen gegriffen, wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
7. Haben nach Ansicht der Bundesregierung Abgeordnete des Europäischen Parlamentes das Recht, sich im gesamten Bereich der EG direkt über die jeweilige politisch-ökonomisch-soziale Lage zu informieren?
8. Dürfen sich nach Ansicht der Bundesregierung Abgeordnete des Europäischen Parlamentes nur zur Politik ihres eigenen Landes oder auch zur Politik der anderen Mitgliedstaaten äußern?
9. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung bezüglich der Fragen 8 und 9 graduelle oder grundsätzliche Unterschiede zwischen Bürgern der Europäischen Gemeinschaft und Abgeordneten im Europäischen Parlament? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie schätzt die Bundesregierung die Maßnahmen gegen Frau Dr. Piermont ein, angesichts zahlreicher Beispiele, wonach Bürger oder Abgeordnete in einem anderen Land dezidiert politische Standpunkte vertreten haben, die der Politik der jeweiligen Regierung des Landes widersprachen (z. B. Demonstrationen gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Italien, Großbritannien; Solidaritätskundgebungen mit streikenden britischen Bergbauarbeitern in Großbritannien; Demonstrationen gegen den Schnellen Brüter „Superphénix“ in Frankreich; gegen die NATO-Mitgliedschaft in Spanien), angesichts auch der Rede des französischen Staatspräsidenten Mitterrand vor dem Deutschen Bundestag anlässlich des 20jährigen Bestehens des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages, mit der massiv Einfluß auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und das Wahlverhalten der bundesrepublikanischen Bürger zugunsten der Stationierung der Mittelstreckenraketen zu nehmen versucht wurde?

Unbeschadet ihrer sonstigen staatsbürgerlichen Rechte ergeben sich die Rechte der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1482). Insbesondere dürfen gemäß Artikel 9 „wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung . . . Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden“. Und Artikel 10 bestimmt: „Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

- a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

....“

Der Umfang der Indemnität der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland richtet sich im übrigen gemäß § 5 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I 1979 S. 413) nach den Bestimmungen des Grundgesetzes. Einschlägig ist hier besonders Artikel 46 Abs. 1.

11. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine Rücknahme der Ausweisung und des Einreiseverbotes für Frau Dr. Piermont zu erreichen und somit die Arbeitsfähigkeit einer Abgeordneten des Europäischen Parlaments wiederherzustellen?
12. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um in Zukunft solche Behinderungen von Abgeordneten im Europäischen Parlament auszuschließen?

Die Bundesregierung hat sich zunächst mit dem Präsidium des Europäischen Parlaments in Verbindung gesetzt und dabei erfahren, daß der Präsident des Europäischen Parlaments die französische Regierung um eine Stellungnahme gebeten hat. Dem Ergebnis der Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament und der französischen Regierung will die Bundesregierung nicht vorgreifen.

Um die Wirkungsmöglichkeiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verbessern, hat die Bundesregierung allen deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments angeboten, sich einen Diplomatenpaß der Bundesrepublik Deutschland ausstellen zu lassen. In diesem Paß werden alle Behörden und Dienststellen des In- und Auslandes ersucht, „den Inhaber dieses Passes frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihm nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren“. Ein Recht auf Einreise und auf Aufenthalt wird durch diesen Paß allerdings nicht begründet.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333